

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 53 (1980)

Heft: 5

Rubrik: Kamerad, was meinst Du...?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kamerad, was meinst Du . . . ?

Motorfahrzeugbenützung anlässlich Demobilmachung

Frage:

Vor allem bei Demobilmachung ist es nötig, gewisse dringende Transporte noch ausführen zu können, obwohl die Militär-Fz bereits abgegeben sind. Ist es richtig, dass dabei der Fahrzeughalter nicht auf Bundeskosten entschädigt werden kann oder aber die Truppenkasse geschädigt werden muss? Nachdem das Problem der Besoldung der Motf geregelt ist, drängt sich hier ebenfalls eine saubere Regelung auf.

Der Rechnungsführer, welcher dieses Problem anschneidet, bemerkt, dass auch das Unfallrisiko selber getragen werden muss und die Wehrmänner sonst auch kleinere oder grössere Beträge zulasten Bund auf sich nehmen.

Als Stabsoffizier weiss ich von Bewilligungen, die in diesen Fällen erteilt werden können. Kann generell so geantwortet werden, dass halt diese zur rechten Zeit am rechten Ort eingeholt werden müssen?

Antwort:

Nach Regl. 51.23, Ausbildung und Organisation in Truppenkursen (AOT), Ziffer 235.f, können bei der Demobilmachung einige Motorfahrzeuge aus der Dotation der Truppe bis spätestens 0900 des Entlassungstages zurückbehalten werden. Seit 1.1.80 ist mit den neuen AOT die Dotation erhöht worden, indem jede Einheit bis zur Entlassung über 1 Personenwagen (bisher nur selbständige Kp) und 1 Lastwagen verfügen darf.

Wir sind der Auffassung, dass diese Dotation für die durch die Truppe durchzuführenden Transporte genügend ist und die bestehenden Vorschriften klar und eindeutig sind. Die dienstliche Verwendung von privaten Motorfahrzeugen darf nur mit Bewilligung gemäss VR Ziffer 366 – 368 erfolgen. (Verordnung des EMD über den militärischen Strassenverkehr MSV-EMD vom 21.1.75)

Die private Verwendung ziviler Motorfahrzeuge ist nur zum Einrücken, im Urlaub und nach der Entlassung gestattet.

Wenn, wie der Fragesteller bemerkt, private Motorfahrzeuge ohne Bewilligung (VR 367, Abs.2, 1.a) verwendet werden, übernimmt der Fahrzeugbesitzer jegliche Verantwortung. Die Bezahlung einer Entschädigung zulasten der Truppenkasse ist nicht statthaft.

Eidgenössisches
Feldschiessen 30./31. Mai und 1. Juni

Wehrmänner aller Grade – wir zählen auf Euch!